

Satzung des Fördervereins der Volksschule Buttenheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fördervereins der Volksschule Buttenheim“. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Buttenheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Verwendung der Einkünfte; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule Buttenheim zu fördern. Diesem Zweck dienen:
 - a. die Pflege der Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitung und Schulträger,
 - b. die Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit, die Unterstützung von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen,
 - c. die Kontaktpflege zu Ehemaligen,
 - d. die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
 - e. die Anschaffung nicht vom Schulträger finanzierter Unterrichtsmittel oder deren Ergänzung sowie sonstiger, der Schule dienender Gegenstände und Materialien.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderjahr fällig.
4. Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
 - b. Durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - c. Auf Beschluss des Vorstandes erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist oder sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft. Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag nach Eintritt und später bis zum 30. Juni eines Jahres zu zahlen.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Beitragsermäßigung ist möglich z. B. für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten und Auszubildende. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Über Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
2. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie tritt jährlich einmal zusammen.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Gesamtausgabe des „Amtsblatt für die Marktgemeinde Buttenheim“. Mitglieder, die nicht im Bereich der Gemeinde Buttenheim wohnen, werden schriftlich eingeladen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. Alljährlich die Entgegennahme und Besprechung der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Die Wahl des Vorstandes.
 - d. Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - e. Satzungsänderungen.
 - f. Die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen
5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beantragt.
7. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer und
 - d. dem Schatzmeister.
2. Der Leiter der Schule ist der 2. Vorsitzende. Lehnt der Leiter der Schule das Amt ab, wird der 2. Vorsitzende zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Vorstandsämter ausüben.

3. Der Vorstand hat über die Angelegenheiten des Vereins zu bestimmen, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich durch die Satzung übertragen sind. Er hat das Recht Personen, die sich um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
7. Der Vorstand kann sich für die Zeit seiner Wahlperiode durch von ihm zu wählende Beisitzer erweitern (erweiterter Vorstand).
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes– darunter der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende - vertreten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 75 Prozent der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Buttenheim zwecks Verwendung im Sinne des § 2 der vorliegenden Satzung in Absprache mit der Volksschule Buttenheim.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Tag der Errichtung der Satzung:

Buttenheim, den 22. Februar 2010